



Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Merkblatt Rekapitalisierungen: Stille Beteiligung und Nachrangdarlehen

Ziel der Maßnahme

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Eine Stabilisierung durch den WSF ist nur dann möglich, wenn anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie bestehen.

Durch den WSF wird ein Finanzbedarf von Unternehmen, die die Größenmerkmale § 16 Abs. 2 StFG oder aber die Ausnahmekriterien des § 22 Abs. 2 StFG erfüllen, adressiert.

Die Deckung des Finanzbedarfs erfolgt dabei grundsätzlich in Form Stiller Beteiligungen oder bzw. und Nachrangiger Darlehen zu den unten genannten Bedingungen.

Die Stillen Beteiligungen aus dem WSF ermöglichen die Wiederherstellung der vor der Corona-Krise vorhandenen Eigenkapitalquote und zielen vor allem darauf ab, durch angemessene Bilanzstrukturen den Unternehmen die Einwerbung komplementären Fremdkapitals an den Kredit- und Kapitalmärkten zu ermöglichen.

Zudem können Unternehmen auch mittels Nachrangdarlehen gestützt werden. Sie sind zwar in der Bilanz als Fremdkapital auszuweisen, sind aber aufgrund der Bedienung erst im Rang nach anderen Gläubigern in der Regel bei der Aufstellung eines insolvenzrechtlichen Überschuldungsstatus nicht zu berücksichtigen.

Antragsteller

Anträge können von Unternehmen der Realwirtschaft gestellt werden.

Gefördert werden grundsätzlich Unternehmen, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

1. eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
2. mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
3. mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum oder zumindest zeitweise nach dem 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Union zu qualifizieren war (Definition gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union -ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

Antragsvorhaben

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Die Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme hat bis zum 31.12.2021 zu erfolgen.

Eckpunkte der Rekapitalisierungsmaßnahmen in Form einer Stillen Beteiligung oder eines Nachrangdarlehens

Die Rekapitalisierung kann auch in anderer als der ursprünglich beantragten Form erfolgen. Die Gewährung einer Stillen Beteiligung erfordert dabei den Bedarf des zu stabilisierenden Unternehmens an einer Zuführung von Eigenkapital. Besteht für das zu stabilisierende Unternehmen ausschließlich der Bedarf an einer Sicherstellung der Liquidität, erfolgt die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme üblicherweise in Form eines Nachrangdarlehens.

Eine Rekapitalisierungsmaßnahme kann maximal in der für eine Wiedererlangung der Kreditfähigkeit des Unternehmens erforderlichen Höhe gewährt werden. Die maximale Höhe der Stillen Beteiligung wird zudem begrenzt durch das Volumen, das erforderlich ist, um die Eigenkapitalquote vom 31.12.2019 wiederherzustellen.¹

Eine Verlustbeteiligung ist bei der Stillen Beteiligung grundsätzlich möglich, nicht aber beim Nachrangdarlehen.

Die Stille Beteiligung wird mit Nachrangigkeit im Insolvenz- oder Liquidationsfall gegenüber allen Gläubigern, aber vorrangig vor anderen Eigenkapitalkomponenten übernommen. Für das Nachrangdarlehen kann ein Nachrang gegenüber einzelnen Verbindlichkeiten oder aber auch sämtlichen Verbindlichkeiten, ausgenommen solcher gegenüber Gesellschaftern, übernommen werden.

Die Rückzahlung einer Stillen Beteiligung erfolgt grundsätzlich endfällig gemäß der vereinbarten Laufzeit, spätestens nach 7 Jahren² (bei börsennotierten Unternehmen 6 Jahren), vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Verlustaufholung; die Rückzahlung hat in jedem Fall unabhängig von einer zwischenzeitlichen Verrechnung mit Verlusten zum vollen Nennwert zu erfolgen.

Das Nachrangdarlehen kann mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren vereinbart werden; die Rückzahlung kann endfällig oder auch ratenweise erfolgen. Vorzeitige Teilrückführungen sind möglich.

Bei einer Stillen Beteiligung stellt sich die Gewinnbeteiligung des WSF in Form eines Festkupons dar, der sich aus einer Mindestverzinsung (4,0% im Jahr 1, 4,5% in den Jahren 2 und 3, 5,0% in den Jahren 4 und 5, 7,0% in den Jahren 6 und 7 sowie 9,5% in den Folgejahren) sowie einem Aufschlag

¹ Es sind die EU-beihilferechtlichen Restriktionen zu beachten: Der dynamische Verschuldungsgrad (Net Debt / EBITDA) darf am Ende des Prognosezeitraums (hier 31.12.2021) nicht niedriger sein als 3,0x oder die Eigenkapitalquote nicht höher als 15,0%.

² Eine Sondervergütung von 20% des noch nicht zurückgezahlten Nennbetrages, zahlbar in 2 Jahresraten, erstmals zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung der Stillen Beteiligung, ist zu zahlen, wenn und soweit die Stille Beteiligung länger als 7 Jahre im Unternehmen verbleibt.

in Abhängigkeit von der individuellen Risikostruktur zusammensetzt. Die Vergütung wird auf das investierte Kapital berechnet und ist somit unabhängig von eventuell vorgenommenen Verlustverrechnungen; die Vergütung ist zahlbar nur bei hinreichend positivem Jahresergebnis, für Verlustjahre hat eine Nachzahlung in den Folgejahren zu erfolgen.³

Das Nachrangdarlehen wird zu einem Festzins verzinst, der sich aus einer Mindestverzinsung (2,5% im Jahr 1, 3,25% in den Jahren 2 und 3, 4,5% in den Jahren 4 und 5 und 5,5% im Jahr 6)⁴ sowie einem Aufschlag in Abhängigkeit von der individuellen Risikostruktur zusammensetzt. Berechnungsgrundlage für die Verzinsung ist der jeweils gezogene und nicht zurückgezahlte Betrag des Nachrangdarlehens. Die Vergütung bzw. die Zinsen werden jeweils quartalsweise fällig. Es ist ein Rückzahlungsplan für die Stille Beteiligung vorzulegen.

Besondere Auflagen

Während der Laufzeit der Rekapitalisierungsmaßnahme gelten unterschiedliche Auflagen, die in der WSF-Durchführungsverordnung detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören u.a.:

- Rückführungs- und Tilgungsstrukturen für bestehende Fremd- und Mezzanine-Finanzierungen sind gegebenenfalls zwecks Abbildung einer auch nach Einstieg des WSF den einzelnen Finanzierungspartnern angemessenen Risikostruktur anzupassen. Dazu gehört, dass grundsätzlich Umschuldungen ausgeschlossen und vorhandenen Kreditlinien bis mindestens Ende 2022 festzuschreiben sind. Ebenfalls sind etwaige Kündigungsrechte bei Verfehlen bestehender Financial Covenants bis mindestens zum 31.12.2022 auszusetzen.
- Für die Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme besteht ein Ausschüttungs- bzw. Dividendenverbot sowie ein Verbot des Rückkaufs eigener Anteile/Aktien durch das Unternehmen und seine Gruppengesellschaften.
- Während der Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern des Unternehmens und seiner Gruppengesellschaften unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden.
- Solange nicht mindestens 75 Prozent der Maßnahme zurückgeführt sind, darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und seiner Gruppengesellschaften eine Gesamtvergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgeht. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe zum 31. Dezember 2019.
- Dem WSF sind Informationsrechte aus dem Vertrag der Rekapitalisierungsmaßnahme einzuräumen.
- Der Beteiligungs- bzw. Kapitalnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit der Rekapitalisierungsmaßnahme keine aggressive Expansionsstrategie zu verfolgen.

³ Soweit Kuponzahlungen nicht geleistet werden, sind diese bis zur Zahlung mit der jeweiligen Kuponrate zu verzinsen.

⁴ Bei den sog. Gedeckelten Nachrangdarlehen nach Ziff. 27 (b) der beihilferechtlichen Genehmigung 2,5% im Jahr 1, 3,0% in den Jahren 2 und 3, 4,0% ab Jahr 4.

- Der Erwerb von Beteiligungen des Unternehmens von mehr als 10 % an anderen Unternehmen in vor- und nachgelagerten Geschäftstätigkeiten ist nur möglich, sofern dies für den Erhalt der Rentabilität des Unternehmens notwendig ist, kein anderer Käufer zur Verfügung steht und die EU-Kommission den Beteiligungserwerb vor seiner Durchführung genehmigt hat.
- Ein den Strukturen und Vermögensverhältnissen angemessener Gesellschafterbeitrag ist grundsätzlich erforderlich.
- Das Unternehmen ist zur Vorlage eines Umstrukturierungsplans gemäß den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Europäischen Kommission zwecks Genehmigung durch diese für den Fall verpflichtet, dass sieben Jahre (bei börsennotierten Unternehmen sechs Jahre) nach der Stabilisierungsmaßnahme die Summe aus ausgezahlter und noch nicht zurückgeführter Rekapitalisierungsmaßnahme und gegebenenfalls dann noch bestehenden weiteren staatlichen Eigenkapitalinstrumenten zur Stabilisierung nicht weniger als 15 % des Eigenkapitals der Gesellschaft beträgt.
- Der WSF behält sich vor, ein Kündigungsrecht im Falle einer ganzen oder teilweisen Veräußerung des Unternehmens vertraglich zu vereinbaren.

Kombination mit Förderprogrammen

Eine Kombination der Stabilisierungsmaßnahme durch den WSF mit Förderprogrammen ist möglich, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU Beihilferechts erfolgt.

Beihilfe

Die Übernahme einer Rekapitalisierungsmaßnahme durch den WSF unter den hier beschriebenen Konditionen erfolgt auf der Grundlage der Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Schreiben vom 08.07.2020 „COVID-19 Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (Staatliche Beihilfe SA.56814)⁵.

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Stabilisierungsmaßnahme. Die Gremien gemäß StFG entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

⁵ https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_56814